

Platzordnung des Campingplatzes Riegsee

Die Gemeinde Riegsee begrüßt Sie auf dem Campingplatz an der Seestraße in Riegsee und wünscht Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Wir bemühen uns hierzu unseren Beitrag zu leisten. Damit dies gelingt, ist ein hohes Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme erforderlich. Bitte beachten Sie die nachstehenden Regeln.

Allgemein:

- Der Campingplatz ist öffentlich und steht allen Erholungssuchenden gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr zur Verfügung. Zur Abwicklung des Betriebs hat die Gemeinde einen Platzwart eingesetzt. Der Platzwart übt das Hausrecht auf dem Platz aus.
- Unser Campingplatz liegt im Landschaftsschutzgebiet. Jegliche Beeinträchtigung der Natur, vor allem des Uferbereichs, ist deshalb zu vermeiden. Verunreinigungen des Seeufers, aber auch des gesamten Platzes sind zu vermeiden. Für Ihren Abfall und Ihre Wertstoffe stehen Sammel-Behälter im Gebäude am Einfahrtsbereich zur Verfügung. Die Entsorgung von nicht am Campingplatz Riegsee entstandenem Müll ist verboten.
- Im gesamten Campingplatzbereich darf maximal in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Auf der Seestraße – der Zufahrt zum Campingplatz – gilt Tempo 30 km/h. Der Parkplatz am Einfahrtsbereich ist gebührenpflichtig.
- Hunde sind auf dem Campingplatz grundsätzlich zugelassen. Die Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde auf dem Platz nicht frei herumlaufen und andere Gäste nicht belästigt werden. Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Bayerische Kampfhundeverordnung) sind verboten. Der Hund darf grundsätzlich nie unbeaufsichtigt auf der Parzelle gelassen werden. Auf dem gesamten Gelände gilt zudem eine generelle Anleinpflcht. Der Hund ist außerhalb des Geländes auszuführen. Verrichtet der Hund sein „Geschäft“, ist der Besitzer dafür verantwortlich, dass der Hundekot unverzüglich entfernt wird. Entsorgungs-Sets müssen vom Besitzer bzw. dem Stellplatz-Mieter vorgehalten werden. Bestimmte Platzbereiche sind für Hunde gesperrt, so z.B. der Badestrand, badestrandnahe Bereiche sowie der Spielplatz und die Sanitärgebäude. Das Mitführen von Hunden in den gastronomischen Einrichtungen ist nach Ermessen des Gastronoms bzw. dessen Mitarbeitern gestattet, sofern sich keine anderen Gäste hierdurch belästigt fühlen.
- Jeglicher Handel, die Ausübung eines Gewerbes, freiberufliche oder künstlerische Tätigkeit auf dem Platz bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.
- Ein offenes Feuer ist auf dem Platz nicht zulässig. Bei der Benutzung eines Grills ist unbedingt Sorge dafür zu tragen, dass die Umgebung oder benachbarte Wohnwägen und Zelte nicht durch Funkenflug geschädigt werden können.
- Gas- und Elektroanlagen in Wohnwägen, Wohnmobilen und Zelten dürfen nur betrieben werden, wenn sie in einwandfreien Zustand und geprüft sind. Das Laden von Elektrofahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.

Hinsichtlich des Ladens von Elektrofahrzeugen wird auf die öffentliche Ladestation am Rathaus, Dorfstraße 35, Riegsee verwiesen.

- Die Gemeinde haftet für Schäden jeglicher Art nur im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung. Wir empfehlen unseren Gästen den Abschluss einer Versicherung gegen Diebstahl und sämtliche Elementarschäden.
- Für die Benutzung unseres Campingplatzes werden die in der Preisliste genannten Gebühren erhoben.

Die Camping-Regeln des Campingplatzes der Gemeinde Riegsee im Detail:

I. Mietobjekt

Der Standplatz wird vermietet wie er steht und liegt. Er ist vom jeweiligen Campinggast zu pflegen. Der Standplatz gilt nicht als Wohnung, sondern ist ein Grundstück zur Feriennutzung. Die Grenzen sind vom Vermieter gekennzeichnet und dürfen nicht verändert werden. Der Platzwart, dessen Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Gemeinde und deren Erfüllungsgehilfen sind jederzeit berechtigt den Stellplatz zu betreten und zu kontrollieren.

Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (z.B. Corona-Virus):

1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.
2. Der Campinggast erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Leistungen seitens des Campingplatzbetreibers zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen den Platzwart unverzüglich zu verständigen.

II. Nutzungsmöglichkeiten des Standplatzes und Brandschutz

Auf dem Stellplatz dürfen aufgestellt werden:

- a) ein Zelt oder alternativ ein jederzeit bewegliches Wohnmobil/Wohnwagen mit Vorzelt. Der Mieter erklärt, Eigentümer des vorgenannten Objekts zu sein.
- b) Das Entgelt für das erste Zugfahrzeug ist in der Grundstandplatzmiete enthalten. Alle weiteren Fahrzeuge sind kostenpflichtig und nur dann zugelassen, wenn Sie vorher angemeldet, genehmigt und abgerechnet worden sind.
- c) Weitere Zelte (auch Pavillonzelte) und weitere Gegenstände dürfen nur dann aufgestellt werden, wenn die vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters erteilt ist, die erforderlichen Abstände eingehalten werden und wenn diese nach der gültigen Preisliste abgerechnet worden sind.
- d) Zusätzliche Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen auf der gleichen Parzelle nicht mit aufgestellt werden. Für sie muss ein zusätzlicher Platz gemietet werden, es

sei denn, es ist vertraglich ausdrücklich vereinbart und der Brandschutzabstand von 3 m kann eingehalten werden.

- e) Mit allen unter a) bis e) genannten Gegenständen ist zur Nachbarparzellengrenze ein Brandschutzabstand von mindestens 0,80 m einzuhalten. Insgesamt muss von der Wohneinheit gemäß a) zur Nachbarwohneinheit mindestens ein Abstand von 3 m entstehen, so dass ggf. auch ein größerer Abstand als 0,80 m zur Platzgrenze erforderlich wird.
- f) Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen Gesamtbrandschutzabstand verantwortlich und haftbar.
- g) Für das Aufstellen von Vorzelten gelten besondere Bedingungen. Bei festen Vorzelten ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters erforderlich. Sie müssen jederzeit ortsveränderlich sein und den Bedingungen der Platzordnung entsprechen.
- h) Innerhalb des Parzellengrundstücks befindliche Bäume und sonstige Grünanlagen sowie Böschungen mindern die Parzellengröße nicht, sondern zählen zur Stellplatzfläche. Die den einzelnen Plätzen zugeordnete Fläche darf nicht durch Einzäunung oder Bepflanzung erweitert bzw. im Zuschnitt verändert werden. Die Pflanzung von zusätzlichen Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von Bäumen und Büschen oder das Absägen von Ästen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde zulässig.
- i) Dem Mieter ist nicht gestattet, den Wohnwagen oder das Zelt mit festen An- oder Umbauten zu versehen. Reetmatten, in welcher Form auch immer, sind aus Brandschutzgründen nicht zugelassen.
- j) Sichtschutzwände müssen einen wertigen Gesamteindruck vermitteln, ins Umfeld passen und bedürfen der Genehmigung durch den Vermieter. Die Sichtschutzfläche darf maximal 18 qm betragen, jedoch nicht an Wege- und Straßenseite und darf nicht brennbar sein. Die Höhe darf max. 1,8 m an der Nichtstraßen- oder Nichtwegeseite betragen. Auch hierzu sind die Brandschutzabstände einzuhalten. Sichtschutzanlagen dürfen die Beweglichkeit des Wohnwagens nicht einschränken. Daher dürfen Pfosten nur in Bodenhülsen errichtet werden, so dass sie jederzeit herausnehmbar sind.
- k) In fester Ausführung hergestellte Zelte und Vorzelte (z.B. Holzwände, die lediglich mit Planen bespannt sind oder Holzdecken) oder Zelte in Holzrahmenkonstruktion sind unzulässig. Auch unzulässig sind dachstuhlähnliche Konstruktionen oder Bretterwände für die Vorzelte und ähnliche Elemente wie Fenster oder Türen, die auf ein festes Gebäude hinweisen. Auch ein Innenausbau der Vorzelte, z.B. durch Ausschalung ist nicht gestattet.
- l) Vorzelte dürfen nicht fest mit dem Wohnwagen verbunden werden. Feste Verbindungen zwischen Zeltstützen und Boden wie z.B. Betonfundamente sind nicht zulässig.
- m) Schutzdächer über dem Wohnwagen sind zulässig, sofern sie in zur Beförderung am Wohnwagen im öffentlichen Straßenverkehr geeigneter Weise ausgeführt sind und die Beweglichkeit von Wohnwagen und Vorzelt hierdurch nicht eingeschränkt werden, sie insbesondere nicht fest im Fundament bzw. Boden verankert sind. Das Dach muss zusätzlich trennbar sein in einen Teil, der über

den Wohnwagen reicht und einen Teil, der das Vorzelt abdeckt. Die Breite und Tiefe der Vorzelte darf die des Wohnwagens nicht überschreiten.

- n) Die Nutzung von Holzfußböden im Bereich des Vorzeltes ist nicht gestattet, sondern lediglich campingspezifische, luft- und feuchtigkeitsdurchlässigen Vorzelt-/Markisenteppiche.
- o) Die Verwendung von zusätzlichen Bodenbelägen außerhalb des Vorzeltes für Terrassen oder Zuwege ist nur mit Zustimmung des Vermieters gestattet und muss einen wertigen Gesamteindruck vermitteln.

Folgende Einrichtungen/Bauten sind ebenfalls unzulässig:

- Gartenhäuschen, Gartenkästchen, Pavillons, feste Grills und ähnliche Nebenanlagen (zulässig ist nur ein abgeschleppter Zeltanbau an einer Schmalseite des Vorzeltes von ca. 2,5 m², der eine maximale Breite von 1,30 m aufweist und in seiner Tiefe dem Vorzelt entspricht).
- Geländeänderungen wie Stützmauern, Abgrabungen, Anböschungen u.ä., soweit diese nicht zwingend erforderlich sind. Bei letzterem ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen.
- Terrassen, Treppen und ähnliche campinguntypische feste bauliche Anlagen
- nicht in das Vorzelt integrierte Freisitze, und ähnliches.
- Feste Umzäunungen und ähnliches.
- freistehende Antennen- oder Fahnenmasten (zulässig sind allenfalls Antennen unmittelbar am Wohnwagen oder Vorzelt, die diese um nicht mehr als 1 m übertragen).

III. Sicherheit und Haftung

- a) Der Vermieter haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Mieter, seinen Angehörigen und seinen Besuchern entstehen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vermieters oder seines Erfüllungsgehilfen vorliegt.
- b) Auf die besonderen Gefahren, zum Beispiel Hochwasser, Baum- und Sturmschäden und beschränkte Schneeräumung (im Winterhalbjahr), wird hiermit hingewiesen. Schäden und Unfälle sind in jedem Fall unverzüglich beim Platzwart anzuzeigen.
- c) Auf dem Campingplatz vorhandene oder diesem angeschlossene Schwimm- und Bademöglichkeiten sind ohne Aufsicht und verfügen nicht über einen Bademeister oder Rettungsschwimmer. Deren Nutzung erfolgt durch den Mieter, seine Gäste und Besucher auf eigene Verantwortung und eigene Gefahr. Der Vermieter ist nicht zur Beaufsichtigung verpflichtet. Die Nutzung bei Gewitter, Starkregen und Sturmlagen ist verboten.
- d) Sofern der abgestellte Wohnwagen nicht zum Straßenverkehr zugelassen ist, hat der Mieter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle von ihm/seiner gemieteten Parzelle ausgehenden Gefahren gegenüber Dritten und dem Vermieter hinsichtlich der versicherten Schadenshöhe in seiner eigenen Verantwortung abdecken.

- e) Der Vermieter empfiehlt darüber hinaus, den Abschluss einer Teilkasko-Versicherung für den Wohnwagen und der weiteren Einrichtungen, da zum Beispiel Sturmschäden (über 8 Bft) seitens des Vermieters nicht versicherbar sind.
- f) Es besteht die Verpflichtung je gemietetem Standplatz einen zur Brandbekämpfung geeigneten Feuerlöscher bereit zu halten. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gaseinrichtung sowie der Feuerlöscher nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft und Instand gehalten werden. Die Durchführung der erforderlichen Prüfungen, die mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen hat, ist durch Vorlage einer Prüfbescheinigung dem Vermieter nachzuweisen. Der Mieter ist zum Nachweis durch sichtbare Anbringung der entsprechenden Plaketten verpflichtet. Der Vermieter behält sich jederzeit die Sichtung und den Zugang zu den Gasanlagen/Plaketten zu Kontrollzwecken vor.
- g) Für Beschädigungen am vermieteten Stellplatz sowie der Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seinen Besuchern, Lieferanten usw. verursacht worden sind. Leistet der Mieter Schadenersatz, so ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter seine etwaigen Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens abzutreten. Dem Mieter obliegt die Beweispflicht, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- h) Eine Trinkwasser-Nutzung im Wohnwagen kann nur mit DVGW-Arbeitsblatt W270 sowie KTW-A-Zertifikat zugelassenen Versorgungsleitungen–(nur in der frostfreien Zeit) gestattet werden. Diese Güte-Klassifizierungen sind von den Gesundheitsämtern gemäß Trinkwasserverordnung zwingend vorgeschrieben. Sie gilt für alle kurz- oder auch längerfristigen mobilen Trinkwasser-Installationen, insbesondere auch für Dauercamping-Wohnwagen. Eine Trinkwasser-Nutzung ist nur nach Umrüstung des Trinkwasseranschlusses zulässig. Baumarktgartenschläuche mit „Gardena“-Verbindungen sind nicht zulässig. Die Trinkwasserschläuche müssen als solche einen entsprechenden Aufdruck (DVGW W270 oder KTWA) gekennzeichnet sein. Für die Dichtigkeit der Wasserleitungen auf dem jeweiligen Stellplatz ist der Mieter verantwortlich. Im Boden dürfen keinerlei Wasserschläuche und -leitungen ohne das Einvernehmen und der Festlegung des Leitungsverlaufs mit dem Vermieter erfolgen.
- i) Zum Ende der jährlichen Dauerplatznutzung am 15. Oktober ist das Trinkwasseranschluss des Wohnwagens an der Anschlusssäule zwingend zu entfernen, damit dem Vermieter ein Entwässern der Leitung möglich ist und beim Wasser-Anstellen im Frühling keine Schäden entstehen. Das Entwässern und die Überwachung der jeweils eigenen Trinkwasseranlage obliegt dem jeweiligen Besitzer.

Folgender Gebrauch bzw. Nutzung des Trinkwassers ist nicht gestattet: Rasensprengen, Autowäsche, Wohnwagenwäsche, Bademöglichkeiten (z.B. Pools, Kinderplanschbecken) zu befüllen.

- j) Die Stromleitungen auf dem Platz, einschließlich der Zuleitung vom Verteilerkasten, müssen den einschlägigen Bestimmungen entsprechen. Im Erdboden dürfen nur zugelassene Kabel verlegt werden. Für eine Verlegung ist die Genehmigung des Vermieters einzuholen und der Leitungsverlauf festzulegen.

Die nachstehenden Regelungen sind insbesondere von den Inhabern von Dauerstellplätzen zu beachten:

Sperrmüll ist vom Platzinhaber zu den hierfür vorgesehenen Deponien zu bringen, z.B. jener des Landkreises Garmisch-Partenkirchen in Schwaiganger. Wertstoffe sind vom Restmüll zu trennen und zu den jeweiligen Sammelbehältern oder Sammelstellen zu bringen. Bei Zuwiderhandlung droht Strafanzeige.

IV. Personen / Gäste

- a) Auf dem Campingplatz können nur Gäste aufgenommen werden, die frei von ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz sind. Mit der Anmeldung erklären Sie und alle Sie begleitenden Personen ausdrücklich, frei von solchen Krankheiten zu sein. Bei falschen Angaben oder Erklärungen haften Sie gegenüber dem Campingplatzbetreiber für alle Folgen, die durch eine mögliche Beeinträchtigung des Betriebs bis hin zur Schließung des Platzes auf Grund behördlicher Anordnung entstehen.
- b) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Dauerplatzes an andere Personen ist nur gestattet, sofern diese bei Vertragsschluss namentlich festgelegt und das entsprechende Entgelt vereinbart wurde. Der Mieter haftet in diesem Fall für das Verhalten dieser Personen.
- c) Übernachtungen von Personen, die nicht zum vertraglich vereinbarten Nutzerkreis gehören, sind dem Vermieter vor der Anreise anzuzeigen und vor Ort in der Rezeption anzumelden. Für derartige Übernachtungen oder Aufenthalte sind die – laut Aushang – festgesetzten, jeweils gültigen Übernachtungsentgelte zu zahlen. Maximal darf das Objekt von fünf Personen einer Familie gleichzeitig genutzt werden.
- d) Personen, die den Mieter besuchen und nicht übernachten, haben das aktuelle Entgelt zu zahlen. Der Mieter haftet für die Entrichtung der Übernachtungs- und Tagesentgelte.

V. Untervermietung, Zwischenvermietung

Die Untervermietung und unentgeltliche Gebrauchsüberlassung des vermieteten Platzes durch den Mieter an Dritte sind untersagt und nur im Einzelfall nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Der Vermieter verpflichtet sich, bei zeitweiser Abwesenheit des Mieters den vermieteten Platz nicht anderweitig zu vermieten. Das gilt nicht bei vorzeitiger Aufgabe des Platzes durch den Mieter.

VI. Ruhezeiten, Winterruhe

- a) Von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 22.00 bis 6.00 Uhr gelten die Ruhezeiten: Während der Ruhezeiten ist jeglicher, unnötiger Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Autofahrten, den Betrieb von Radio- oder Fernsehgeräten, Rasenmähern, Heckenscheren usw. An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Arbeiten grundsätzlich nicht zulässig. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass laut Bundesgerichtshof die von Kindern und Jugendlichen beim Spielen verursachten Geräusche grundsätzlich „keine schädliche Umwelteinwirkung“ darstellen und somit auch während der Ruhezeiten hinzunehmen sind.

- b) Die Mieter haben sich jederzeit so zu verhalten, dass andere Gäste nicht gestört werden. Dem Mieter ist bekannt, dass der Vermieter für die Gäste ein Veranstaltungs- und Freizeitprogramm organisieren und durchführen kann. Der zeitliche Rahmen der Ruhezeiten kann dadurch überschritten werden.
- c) Der Vermieter behält sich vor und ist berechtigt, seine Service- und Dienstleistungen außerhalb der Saison jeweils in der Zeit vom 16. Oktober des jeweiligen Jahres bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres einzustellen. Der Mieter akzeptiert, dass in dieser Zeit die Infrastruktur (wie z.B. Sanitärhaus, Beleuchtung, Müllentsorgung) des Campingplatzes nicht zur Verfügung des Mieters steht. Das Recht und die Möglichkeit des Mieters während der Winterruhe den gemieteten Dauerplatz im vorhandenen Zustand zu belassen, zu betreten und nach den Vorstellungen des Mieters im Rahmen der Platzordnung für sich zu nutzen, bleiben hiervon unberührt.
- d) Im Übrigen gilt Ziff. XI. „Standplatz im Winter“

VII. Sauberkeit

Der Mieter verpflichtet sich, den von ihm gemieteten Stellplatz stets sauber und aufgeräumt zu halten. Der Rasen ist regelmäßig innerhalb der Wachstumsphase vom Mieter zu mähen. Das gilt auch für den unmittelbaren Umkreis der Parzelle. Alle eingebrachten Gegenstände (z.B. Wohnwagen, Vorzelt usw.) sind stets in einem sauberen, ordentlichen und ansehnlichen Zustand zu halten. Der Mieter hat auch die sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes pfleglich zu behandeln. Durch die Nutzungsdauer unansehnlich gewordene Bauteile, Campingwagen oder Zelte müssen erneuert werden. Jegliche Abdeckung mit Planen ist nicht gestattet.

VIII. Datenschutz

- a) Mit der verbindlichen Buchung und dem Betreten des Campingplatzes erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Kundenbetreuung erfassten personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Beherbergungsvertrags sowie zur Gästekommunikation und -betreuung in der EDV des Vermieters bzw. der von ihm hierzu beauftragten Dritten (z.B. Softwareanbieter gemäß DSGVO) gespeichert und verarbeitet werden. Die Datenverarbeitung ist für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis erforderlich.

Kontaktiert uns der Mieter per E-Mail, Telefon, Telefax oder persönlich vor Ort, wird die Anfrage inklusive aller daraus hervorgehenden personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung des Anliegens gespeichert und verarbeitet.

Der Mieter erklärt sich damit einverstanden das seine im Rahmen der Kundenbetreuung erfassten personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Mietvertrags / Beherbergungsvertrags sowie zur Gästekommunikation und -betreuung in der EDV des Vermieters bzw. der von ihm hierzu beauftragten Dritten (z.B. Softwareanbieter gemäß DSGVO) gespeichert und verarbeitet werden.

Die Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten – Campingplatz) kann unter <https://www.vg-seehausen.de/b%C3%BCrgerservice/satzungen/riegsee/> eingesehen werden.

- b) Der Mieter verpflichtet sich, sofern vorhanden, dem Vermieter zur Kontaktaufnahme seine Telefonnummer, Mobilfunknummer und E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, sowie dem Vermieter seine und die von allen zugelassenen Gästen genutzten Kfz-Kennzeichen mitzuteilen. Die Angabe und Erfassung des/der Kfz-Kennzeichen ist aus Sicherheits- und Kontrollzwecken erforderlich.
- c) Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter sämtliche erforderliche Angaben des Mietvertrags, sowie die Einzelheiten der Vertragsabwicklung in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage speichert und zum Zweck der Vertragsdurchführung und Abrechnung verwendet. Eine Mitteilung an außenstehende Dritte erfolgt nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder hoheitlicher Anordnungen.
- d) Der Mieter erkennt an, dass Teile der Anlage an mehreren Stellen zum Schutz vor Vandalismus, zur Kontrolle des Hausrechts und der Einhaltung der Platzordnung videoüberwacht werden. Der Vermieter macht dies durch Hinweisschilder auf dem Platz erkenntlich. Hierzu gelten die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO.
- e) Der Vermieter ist berechtigt, fotografische Aufnahmen, insbesondere Luftaufnahmen zu Marketingzwecken zu erstellen. Sofern hier Personen oder Eigentum des Mieters zu erkennen sind, die hierbei nicht im Vordergrund stehen, verpflichtet sich der Mieter der Verwendung der Aufnahmen zuzustimmen.

IX. Zutritt / Zufahrt zur Parzelle

Die Zufahrt des Mieters zum Platz sowie ein Neuaufbau ist nur gestattet nach Zuweisung der Parzelle durch den Platzwart oder dessen Mitarbeiter sowie nach Entrichtung aller Gebühren. Bei Belegung eines Platzes ohne gültigen Dauerplatzvertrag, ohne Zuweisung durch die Platzleitung oder ohne entsprechende Kennzeichnung der aufgestellten Gegenstände bzw. ohne Entrichtung aller fälligen Entgelte, können die Campingplatztarife gemäß gültiger Preisliste für normale Feriengäste berechnet werden.

X. Beendigung des Mietverhältnisses

- a) Bei Beendigung des Mietverhältnisses oder bei sonstiger Aufgabe des Dauerplatzes ist der Mieter verpflichtet, diesen in ordnungsgemäßem Zustand an den Vermieter zu übergeben, so dass der Platz wieder neu belegt werden kann.

Der gemietete Standplatz ist von sämtlichen aufgestellten Sachen bzw. sonstigen Gegenständen frei zu räumen. Sämtliche Betonplatten, Holzfußbodenreste, Betonfundamente oder andere Bodenbeläge sind zu entfernen, ohne dass dadurch dem Vermieter irgendwelche Kosten entstehen.

Der Vermieter ist berechtigt, notwendige Grünpflegearbeiten zur Wiederherstellung des Rasens auf dieser Fläche vom Mieter zu verlangen bzw. in Rechnung zu stellen oder eine kostenfreie Überlassung der Bodenbeläge zur Nachnutzung zu verlangen. Sofern hierzu zusätzliche Platzpflegearbeiten notwendig sein sollten, ist der Vermieter zur Weiterberechnung berechtigt und der Mieter verpflichtet, diese zu begleichen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist der Vermieter berechtigt, das Aufräumen bzw. Herrichten des Platzes auf Kosten des Mieters zu veranlassen. Hierzu erteilt der Mieter bereits jetzt seine Zustimmung. Der Mieter hat dem Vermieter die Kosten nach ortsüblichen Sätzen von Dienstleistungsbetrieben / Handwerksbetrieben / Gemeinde-Bauhof zu erstatten. Die hinterlegte Kautions wird nach Befriedigung aller Ansprüche des Vermieters erstattet.

- b) Sollte der Platz bis zum Ablaufdatum noch nicht vollständig geräumt sein, wird dem Mieter eine Nachfrist von 14 Tagen eingeräumt, für welche er die anfallenden Mietkosten gemäß der gültigen Kurzzeitcamperpreisliste zu entrichten hat.
- c) Der Mieter verzichtet auf sein Eigentum an den eingebrachten Sachen mit der Maßgabe, dass diese dann herrenlos werden und vom Vermieter durch Eigeninbesitznahme zum Eigentum des Vermieters werden, sofern der Stellplatz nicht spätestens 7 Tage nach Beendigung des Mietverhältnisses vollständig und ordnungsgemäß geräumt ist

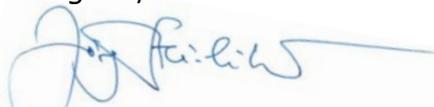
XI. Standplatz im Winter

Die Nutzbarkeit des Stellplatzes ist im Winter nur eingeschränkt möglich und kann durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt werden. Bestimmte Einrichtungen sind in der Winterzeit nur eingeschränkt oder gar nicht nutzbar, Wasser- und Abwasserleitungen sind in der Frostphase abgestellt. Die Platzbeleuchtung kann im Winter eingeschränkt werden.

Dem Vermieter obliegt auf dem Privatgelände keine Verkehrssicherungspflicht im Winter. Er ist daher nicht verpflichtet, Straßen und Wege schneefrei zu halten bzw. eine Zuwegung zur Parzelle zu gewährleisten und kann für etwaige Schäden nicht haftbar gemacht werden. Der Vermieter wird sich jedoch bemühen, die Hauptwege im Rahmen seiner Möglichkeiten zugänglich zu halten.

Dem Mieter ist bekannt, dass Schneelast die Stabilität von Vorzelten beeinträchtigen kann und er hierfür selbst verantwortlich ist. Es kann, vorrangig in der Winterzeit, zu Beeinträchtigungen durch Lärm von Baumaschinen, Bauarbeiten, Motorsägen durch Baumschnitt und Holzarbeiten, sowie Gebäudeerstellung, Reparaturen von Straßen und Kanalbau kommen.

Riegsee, 16. Dezember 2024



Jörg Steinleitner
Erster Bürgermeister